

# Satzung des DBSH

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)“.
- (2) Sein Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Der DBSH vertritt die gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der DBSH setzt sich im Rahmen der Interessenvertretung seiner Mitglieder insbesondere für folgende Ziele ein:
  1. Verbesserung der Bedingungen Sozialer Arbeit,
  2. fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der sozialen Berufe,
  3. Zusammenarbeit der in § 6 dieser Satzung genannten Fachkräfte (und deren Verbände),
  4. Zusammenarbeit aller in sozialen Arbeitsfeldern beschäftigten Fachkräfte.
- (3) Der DBSH setzt sich im Rahmen seiner berufsethischen Prinzipien für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bevölkerungsgruppen ein.
- (4) Der DBSH berücksichtigt bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern.
- (5) Der DBSH ist weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich.

## § 3 Aufgaben

- (1) Der DBSH nimmt insbesondere berufspolitische und gewerkschaftliche Aufgaben wahr.
- (2) Berufspolitische Aufgaben sind insbesondere:
  1. Darstellung des Berufsauftrages Sozialer Arbeit,
  2. Mitwirkung bei den Studien- und Ausbildungsgängen,
  3. Mitwirkung bei der Fortentwicklung der wissenschaftlich begründeten Profession der Sozialen Arbeit,
  4. Weiterentwicklung und Sicherung von Fortbildung,
  5. Umsetzung der fachlichen Standards und Qualität der Profession Soziale Arbeit in die Praxis,
  6. Einflussnahme auf die gesellschaftspolitische Entwicklung, Gesetzgebung und Verwaltung,
  7. Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Verbänden und Organisationen.
- (3) Gewerkschaftliche Aufgaben sind insbesondere:
  1. Auskunft und Vertretung in Fragen des Tarif-, Besoldungs-, Arbeits- und Sozialrechtes,
  2. tarif- und besoldungspolitische Interessenvertretung.
- (4) Der DBSH wendet zur Durchsetzung seiner arbeits- und tarifrechtlichen Aufgaben die erforderlichen Mittel an, ggf. auch den Arbeitskampf. Näheres regelt die Arbeitskampfordnung.

## **§ 4 Gliederung**

- (1) Der DBSH als Bundesverband gliedert sich in Landesverbände entsprechend den Bundesländern. Landesverbände können sich zu einem Landesverband zusammenschließen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 können im DBSH Funktionsbereiche gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Funktionsbereiche.
- (3) Es können Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Funktionsbereiche gebildet werden.
- (4) Die Gliederungen besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit, sondern sind unselbstständige Untergliederungen des DBSH.

## **§ 5 Vertretungen**

### **5.1 Junger DBSH (Junger DBSH)**

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Mitglieder bis 35 Jahre im Jungen DBSH organisiert.
- (2) Für die Organisation des Jungen DBSH und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich der Junge DBSH eine Satzung, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.
- (3) Der Junge DBSH erhält einen eigenen Etat und verfügt eigenverantwortlich über dessen Mittel.
- (4) Alle Landesverbände können Organisationen entsprechend des Jungen DBSH einrichten.

### **5.2. Bundesseniorenvertretung (Senioren DBSH)**

- (1) Im DBSH besteht eine Bundesseniorenvertretung (Senioren DBSH). Mitglieder der Bundesseniorenvertretung sind Vertretungen der Gliederungen, die Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen mit eigener Struktur organisieren.

- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesseniorenvertretung (Senioren DBSH) werden in einer Satzung geregelt, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.

### **5.3. Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH)**

- (1) Im DBSH besteht eine Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH). Mitglieder der Bundesfrauenvertretung sind Vertretungen der Gliederungen, die Frauen mit eigener Struktur organisieren.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesfrauenvertretung (Frauen DBSH) werden in einer Satzung geregelt, die der Genehmigung des erweiterten Bundesvorstandes (EBV) bedarf.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden
  1. Personen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit an einer Fachschule und/oder Hochschule, die im Feld der Sozialen Arbeit tätig sind oder waren.
  2. Hauptberuflich Lehrende an Fach-, Fachhoch und/oder Hochschule im Bereich Soziale Arbeit.
  3. Personen, die sich in einer Ausbildung zur Sozialen Arbeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 befinden.
- (2) Erfüllt ein Mitgliedschaftsbewerber/eine Mitgliedschaftsbewerberin die in § 6 Abs. 1 geforderten Ausbildungsvoraussetzungen nicht, liegt aber eine Mitgliedschaft im überwiegenden Interesse des DBSH, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Aufnahme in den Verband beschließen.
- (3) Verbände und Berufsgruppen, in denen Personen gem. Abs. 1 Ziffer 1 zusammengeschlossen sind, können die korporative Mitgliedschaft im DBSH zur berufspolitischen Vertretung zu erwerben. Die Mitglieder dieser Verbände und Berufsgruppen können gleich-

zeitig persönliche Mitglieder gem. Abs. 1 und 2 sein; deren Mitgliedschaft bleibt bei einer Auflösung der beigetretenen Verbände und Berufsgruppen oder bei Austritt aus diesen bestehen.

Die Aufnahmekriterien für korporative Mitglieder werden in einer entsprechenden Ordnung geregelt. Die Beschlussfassung erfolgt im erweiterten Bundesvorstand.

- (4) Die Mitglieder erkennen das Berufsbild, die berufsethische Prinzipien und die Berufsordnung des DBSH als verbindlich an.
- (5) Innerhalb des DBSH gilt das Prinzip der Trennung von Beschäftigungsverhältnis und gewählter Funktion.
- (6) Die Übernahme von Funktionen innerhalb des DBSH schließt eine gleichzeitige Übernahme von Funktionen in konkurrierenden Gewerkschaften aus.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum (Monatsanfang).
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und bedarf der Schriftform.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Mitglieder sowie die Landesanteile wer-

den vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird an die Bundesgeschäftsstelle per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag gezahlt. Alles Weitere regelt die Ordnung für Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigungen**

Die Tätigkeit innerhalb der Vereinsämter erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der erweiterte Bundesvorstand (EBV) kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Wahlämter, Gliederungen und Beauftragungen in Organen und Gliederungen beschließen. Näheres regelt die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wahlämter in Organen und Gliederungen.

## **§ 10**

### **Organe**

- (1) Organe des DBSH sind:
  1. Bundesdelegiertenversammlung (BDV)
  2. Erweiterter Bundesvorstand (EBV)
  3. Geschäftsführender Vorstand (GfV)
  4. Bundestarifkommission (BTK)
- (2) Die Organe geben sich jeweils ihre Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Bundesdelegiertenversammlung (BDV)**

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) bestimmt Ziele und Aufgaben des Verbandes. Sie hat vor allem folgende Aufgaben
  1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
  2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  3. Entscheidung über die Grundsatzpositionen des Verbandes in der Verbands-,

- Sozial-, Gewerkschafts- und Berufspolitik,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Entgegennahme der Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichte,
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  7. Beschlussfassung über Einsprüche und Anträge
- (2) Die BDV tritt in zweijährigem Rhythmus zusammen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung acht Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (3) Die BDV setzt sich zusammen aus
1. den Delegierten, die auf Landesebene von den unter § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung angegebenen Verbandsmitgliedern gewählt werden, mindestens aber 2 Delegierten je Landesverband,
  2. je einer/m Vertreter/in für jedes korporative Mitglied,
  3. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV),  
sowie als außerordentliche Mitglieder:
  4. den Sprecherinnen/Sprechern der Funktionsbereiche,
  5. der Sprecherin/des Sprechers des JDBSH,
  6. der Sprecherin/des Sprechers der Bundes seniorenvertretung,
  7. der Sprecherin der Bundesfrauenvertretung.

Die Delegierten bzw. deren Vertreter/innen werden von den Verbandsmitgliedern in den Landesverbänden nach der vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) zu beschließenden Wahlordnung gewählt und zwar je angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierte/r und 1 Stellvertreter/in, mindestens aber 2 Delegierte und deren Stellvertreter/in, von denen 1 Delegierte/r die/der Landesvorsitzende des Landesverbandes ist. Ist der/die Landesvorsitzende verhindert das Mandat

- wahrzunehmen, wird dies von dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden wahrgenommen. Falls er/sie verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen, bestimmt der Landesvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ersatz.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung ist für Mitglieder öffentlich und diese haben Rede-recht.
  - (5) Außerordentliche BDV sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Bundesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Für die außerordentliche BDV gilt eine Ein-ladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.
  - (6) Die BDV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten an-wesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue BDV unter Beibehal-tung der Tagesordnung und Wahrung der Fristen einzuberufen. Diese BDV ist durch die anwesenden Delegierten beschlussfähig.
  - (7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wo-chen vor der BDV der Geschäftsstelle zuge-leitet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern drei Wochen vor der BDV zu-gänglich zu machen.
  - (8) Dringlichkeitsanträge können zur Beschluss-fassung zugelassen werden, wenn die Mehr-heit der Delegierten der Beratung zustimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-drittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
  - (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Proto-koll anzufertigen, das von dem Leiter/von der Leiterin der Versammlung und von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollfüh- rer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
  - (10) Beschlüsse von Relevanz werden entspre- chend verbandsintern veröffentlicht.

## § 12

### Erweiterter Bundesvorstand (EBV)

- (1) Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung und Festlegung von Positionen im verbands-, sozial-, und berufspolitischen Bereich.
  2. Inhaltliche Aufgabenbeschreibung der Funktionsbereiche und Genehmigung der jeweiligen Geschäftsordnungen.
  3. Koordination, Kontrolle und Sanktion der Arbeit der Gliederungen.
  4. Beschlussfassung über die Wahlordnung für Delegierte zur BDV.
  5. Beschlussfassung über die Wahlordnung für den GfV.
  6. Beschlussfassung über die Ordnung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder.
  7. Beschlussfassung über die Ordnung zur Festsetzung Landesanteile.
  8. Beschlussfassung über die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wahlämter in Organen und Gliederungen.
  9. Genehmigung der Ordnungen der Gliederungen.
  10. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern.
  11. Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Sprecherinnen der Funktionsbereiche. Hierfür ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  12. Vorbereitung der BDV sowie einer Fachtagung im Rahmen der BDV.
  13. Vorberatung des Haushaltes
- (2) Dem Erweiterten Bundesvorstand gehören an:
  1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
  2. die Vorsitzenden/Sprecher der Landesverbände oder deren Vertretung,
  3. die Sprecherinnen/Sprecher der Funktionsbereiche,
  4. Die Sprecherin/der Sprecher des JDBSH,
  5. Die Sprecherin/der Sprecher der Bundes seniorenvertretung,
  6. die Sprecherin der Bundesfrauenvertretung,
  7. die/der Vorsitzende der Bundestarifkommission,
  8. Korporative Mitglieder entsenden stimmberechtigte/n Vertreterin/Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des EBV,
  9. weitere Mitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben; diese werden vom Erweiterten Bundesvorstand oder dem Geschäftsführenden Vorstand berufen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. Absatz 2 Nr. 1 – 8.
- (3) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des EBV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vorher ein.
- (4) Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder des EBV und die Mehrheit des GfV anwesend sind.
- (5) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands, die nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind, unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die EBV-Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des EBV und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.
- (6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführender Vorstand (GfV)**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Erweiterten Bundesvorstandes aus und leitet die Geschäfte.
- (2) Dem GfV obliegt die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben des DBSH wie z.B. Berufspolitik und Berufsethik. Für diese Querschnittsaufgaben kann der GfV entsprechende Gremien einrichten. Dem GfV obliegt unter anderem:
  1. Querschnittsaufgaben,
  2. Lenkung und Koordination der Funktionsbereiche,
  3. Leitung wirtschaftlicher Bereiche,
  4. Stellungnahmen und Vorbereitung von Aktivitäten auf Bundesebene und im Bereich Internationales,
  5. Gremienaufgaben
    - a. Berichterstattung an die BDV, den EBV und die BTK,
    - b. Beschlussfassung in allen unaufschiebbaren Entscheidungen, deren Behandlung in der Regel in der Zuständigkeit der Bundesdelegiertenversammlung oder des Erweiterten Bundesvorstands liegt,
    - c. Festlegung einer längerfristigen Strategie unter Einbeziehung der BDV und der Gliederungen,
    - d. Aufstellung des Haushaltsplans,
  6. Arbeitgeberfunktion
    - a) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Voll- und Teilzeitmitarbeiter/innen sowie von Honorarkräften,
    - b) Fach- und Dienstaufsicht.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus:
  1. der/dem erste/n Vorsitzenden,

2. der/dem zweite/n Vorsitzenden,

Weiter müssen mindestens 1, maximal 4 Beisitzer/innen gewählt werden sowie als kooptiertes Mitglied der/die Sprecher/in des JDBSH.

- (4) Es werden zwei weitere Ersatzmitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Die Vertretung des Verbandes gem. § 26 BGB obliegt dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer\_in bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Soweit die Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind weitere Festlegungen in Geschäftsordnung/Stellenbeschreibung zu treffen, die vom Erweiterten Bundesvorstand zu beschließen sind.
- (6) Der GfV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Ein Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

### **§ 14**

#### **Bundestarifkommission (BTK)**

- (1) Die Bundestarifkommission (BTK) gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung im Bereich der gewerkschaftlichen Vertretung sowie der Mitbestimmung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die BTK.

- (2) Der Bundestarifkommission (BTK) gehören an:
1. Die Vorsitzenden des DBSH,
  2. Die/der Vorsitzende der Landesverbände bzw. den Sprecherinnen/den Sprechern oder den benannten Beauftragten der Landesverbände.
  3. Die Sprecherin/der Sprecher des JDBSH
  4. Die Sprecherin/der Sprecher der Bundesessenorenvertretung
  5. die Sprecherin der Bundesfrauenvertretung
- (3) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung der BTK unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vorher ein.
- (4) Die BTK ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder der BTK und mindestens 1 Vorsitzende/Vorsitzender des DBSH anwesend sind.
- (5) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden des DBSH und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Funktionsbereiche**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 können Funktionsbereiche gebildet werden.
- (2) Jeder Funktionsbereich besteht aus interessierten Mitgliedern.
- (3) Jeder Funktionsbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom EBV genehmigt werden muss.
- (4) Jeder Funktionsbereich kann Beauftragte für einzelne Fachbereiche benennen.
- (5) Jeder Funktionsbereich erhält einen eigenen Etat.
- (6) Die Leitung eines jeden Funktionsbereiches obliegt der/dem vom EBV berufenen Sprecherin/Sprecher.

- (7) Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Beauftragten des jeweiligen Funktionsbereiches mit der/dem Sprecher-in/Sprecher statt.
- (8) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Sprecherin/Sprecher und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Alle Landesverbände können Gruppierungen entsprechend der Funktionsbereiche einrichten.

### **§ 16 Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände sind zuständig für die Angelegenheiten des Bundeslandes/der Bundesländer. Über ihre jeweiligen Aktivitäten haben sie dem EBV zu seiner Sitzung in schriftlicher Form zu berichten.
- (2) Jeder Landesverband wählt in seiner Landesmitgliederversammlung drei Vertreter/innen als verantwortliche Ansprechpartner/innen für die Bundesebene:
  1. Eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher
  2. Eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher
  3. Eine/einen Finanzreferentin/Finanzreferenten

Es können weitere Beisitzer\_innen ergänzend hinzu gewählt werden.

- (3) Zur Landesmitgliederversammlung werden alle Mitglieder des DBSH des jeweiligen Bundeslandes/der jeweiligen Bundesländer sowie eine Delegierte/einen Delegierten der korporativen Mitglieder des DBSH der jeweiligen landesbezirklichen Vertretung eingeladen.
- (4) Der Landesverband wird nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit der Bundestarifkommission in tariflichen Fragen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. die/den Sprecherin/Sprecher oder den be-

nannten Beauftragten der Landesverbände oder die/den Vertreterin/Vertreter vertreten.

- (5) Die/der Landesvorsitzende bzw. die/der Sprecherin/Sprecher oder die jeweilige Stellvertretung vertritt den Landesverband im EBV.
- (6) Jeder Landesverband benennt mindestens eine/einen Beauftragte/Beauftragten für arbeitsrechtliche Beratung.
- (7) Die Landesverbände wählen gemäß der Wahlordnung für Delegierte für die BDV für die Dauer von vier Jahren die Delegierten für die BDV.
- (8) Die Organisation der Landesverbände wird in der jeweiligen Geschäftsordnung auf Grundlage der Rahmengesäftsordnung für Landesverbände geregelt, die vom erweiterten Bundesvorstand zu genehmigen ist. Es können regionale, bezirkliche, örtliche oder betriebliche Gruppen gebildet werden.
- (9) Im Fall, dass innerhalb eines Landesverbandes kein Landesvorstand gebildet werden kann, wird von den Vorsitzenden eine Vertretungsperson (ehrenamtliche/hauptamtliche [Voll- und Teilzeitmitarbeiter/innen und Mitarbeitern] oder Honorarkraft) als Ansprechpartner/in für den Landesverband benannt.

### **§ 17 Dauer der Wahlperiode**

Die Dauer der Wahlperiode in den Ämtern der Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 18 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

Auf Vorschlag eines Landes- oder des Bundesvorstands kann durch den Erweiterten Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz verliehen werden.

### **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des DBSH kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Bundesdelegiertenversammlung (BDV) mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtzahl der Delegierten sie beschließt.
- (2) Die gleiche Bundesdelegiertenversammlung (BDV) beschließt mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben des DBSH entsprechenden Zweck.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung des DBSH vom 18./19. November 2005, der Änderung vom 22./23.03.2014 in Berlin mit den Änderungsbeschlüssen vom 12./13.05.2012 in Heidelberg in Kraft.

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Registereintragung: Aktenzeichen VR27710B mit der laufenden Nummer 1.

---

*Anlage: Satzung vom: 24.07.1993, mehrfach geändert, zuletzt neu gefasst am 18./19.11.2005.*

*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30./31.03.2007 ist der Sitz des Vereins von Bonn (Amtsgericht Bonn, VR 6694) nach Berlin verlegt und die Satzung geändert.*

*Die Mitgliederversammlung vom 22./23.03.2014 hat die Satzung insgesamt neu gefasst.*